

Entsprechenserklärung der Deutsche Wohnen AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG haben sich mit der Erfüllung der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex sorgfältig befasst. Sie haben dabei die Neuerungen des Kodex vom 15. Mai 2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012, berücksichtigt und im Dezember 2012 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes verabschiedet.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2011 hat die Deutsche Wohnen AG den geltenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach der vor dem 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung wich die Gesellschaft von den Empfehlungen der Ziffer 5.4.6 des Kodex ab, da die Satzung der Deutsche Wohnen AG für die Mitglieder des Aufsichtsrats nur eine feste, aber keine erfolgsorientierte Vergütung festlegt. Zudem wurden bei dieser Vergütung die Mitgliedschaft und der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats nicht besonders berücksichtigt. Die von der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG am 6. Juni 2012 beschlossene Vergütungsanpassung hält an einer festen Vergütungsstruktur fest; die Übernahme von Aufgaben als Vorsitzender in Ausschüssen wird weiterhin nicht besonders berücksichtigt. Die Deutsche Wohnen AG hält eine feste Aufsichtsratsvergütung im Hinblick auf die überwachende Funktion des Aufsichtsrats für vorzugswürdig, um die erforderliche unabhängige Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass mit der früheren und der im Juni 2012 beschlossenen Aufsichtsratsvergütung auch die Übernahme von Aufgaben als Vorsitzender in Ausschüssen des Aufsichtsrats ausreichend abgegolten ist. Schließlich verzichtete die Gesellschaft darauf, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert im Corporate Governance Bericht anzugeben, da sich aufgrund der transparenten Satzungsregelung aus einer individualisierten Angabe kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn ergäbe.

Die Deutsche Wohnen AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 15. Mai 2012) künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 des Kodex berücksichtigt die Vergütungsregelung in der Satzung der Deutsche Wohnen AG für die Mitglieder des Aufsichtsrats zwar die Mitgliedschaft in Ausschüssen, nicht jedoch gesondert den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass mit der bestehenden Aufsichtsratsvergütung auch die Übernahme von Aufgaben als Vorsitzender in Ausschüssen des Aufsichtsrats ausreichend abgegolten ist.
- Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen öffentlich zugänglich gemacht, jedoch möglicherweise nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende bzw. nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Kodex Ziffer 7.1.2 Satz 4). Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten können frühzeitigere Veröffentlichungstermine derzeit noch nicht verbindlich dargestellt werden.

Frankfurt am Main / Berlin, im Dezember 2012

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat